
Mehrfachspielrecht (RMS) als Anlage 5 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand: 06.07.2024

§ 1 Vorbemerkungen

1.1. Zielstellung

Das Mehrfachspielrecht hat das Ziel, Jugendliche in ihrer Leistungsfähigkeit zu entwickeln, indem sie durch den zeitweisen Einsatz in einer höheren Spielklasse langsam an das Spielniveau dieser höheren Spielklasse herangeführt werden, ohne die Spielberechtigung in der unteren Spielklasse zu verlieren, wo sie die für ihre Entwicklung nötige Spielpraxis sammeln können.

1.2. Definition „Jugendliche“

Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Spieler, die gemäß Anlage 5 BSO, Jugendspielordnung, teilnahmeberechtigt an Jugendmeisterschaften sind.

§ 2 Grundsätzliche Regelungen

Ein Jugendlicher darf in seinem Verein ab dem 3. Spiel der höheren Mannschaft beliebig oft höherklassig eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen.

§ 3 Einschränkungen

3.1. Spielklassenbegrenzung

Der Jugendliche darf nicht für eine Spielklasse gemeldet werden, die mehr als eine Liga tiefer ist als der Spieler in der vergangenen Saison die meisten Einsätze hatte.

3.2. Zwei Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse

Spiele zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, darf der Jugendliche nur in einer dieser Mannschaften eingesetzt werden.

3.3. Begrenzung der Einsätze

Ein Jugendlicher darf pro Wochenende nur für eine Mannschaft höher spielen und maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen.

3.4. Entzug des Mehrfachspielrechts

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen laut § 2 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse Ziff. 5.3.2.b) BSO entsprechend. Bei Vereinen, dessen Mannschaften ausschließlich in der Bezirksliga oder in tieferen Mannschaften spielen, kann dies auch durch den zuständigen Bezirksspielwart erfolgen. Der Jugendliche kann dann einer höheren Mannschaft zugeordnet werden, in der er mehrfach eingesetzt wurde.

§ 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

4.1. Diese Ordnung wurde durch den VVRP-Verbandstag am 06.07.2024 in Rheinböllen in Kraft gesetzt.